

B

**B. Standesvertretung der Apotheker,
Fürsorgeeinrichtungen, Weiterbildung**

f) Berufsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen¹⁾

**Vom 2. Februar 2007
in der Fassung vom 9. April 2014²⁾,
geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 15. April 2020³⁾**

1. Teil Grundpflichten der Berufsausübung

§ 1 Aufgabe des Apothekers

(1) ¹⁾Der Apotheker⁴⁾ hat die öffentliche Aufgabe, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen. ²⁾Er wirkt bei der Gesundheitsberatung und Gesundheitsvorsorge sowie bei der pharmazeutischen Forschung und der Heranbildung des pharmazeutischen Nachwuchses mit.

(2) ¹⁾Als Arzneimittelfachmann informiert und berät er insbesondere über Wirkungen und Risiken von Arzneimitteln sowie Medizinprodukten und ihre sachgemäße Anwendung in der Therapie. ²⁾Er berät in der Gesundheitsvorsorge und unterstützt die Patienten in der Selbstmedikation. ³⁾Seine Aufgaben umfassen insbesondere die qualitätsgerechte Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Lagerung, Abgabe, Anwendungsberatung, Risikoerfassung von Arzneimitteln, die Suche nach neuen Arzneistoffen und Darreichungsformen sowie die Überwachung dieser Tätigkeiten. ⁴⁾Der Apotheker übt seine Aufgabe mit der Berufsbezeichnung »Apotheker« in verschiedenen Tätigkeitsfeldern aus, insbesondere in der öffentlichen Apotheke, in der Industrie, im Krankenhaus, in Prüfinstitutionen, bei der Bundeswehr, in Behörden und Körperschaften, an der Universität, in Lehranstalten und Berufsschulen.

§ 2 Freiheit und Verantwortung der Berufsausübung

(1) ¹⁾Der Apotheker übt seinen Beruf frei aus, soweit Gesetz oder Berufsordnung ihn nicht verpflichten. ²⁾Er darf keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährden.

- 1) Die frühere Berufsordnung war stark von Werberegelungen geprägt. Wegen zahlreicher Gerichtsentscheidungen, die eine deutliche Liberalisierung bewirkten, ist diese Berufsordnung hinsichtlich des Werberechts deutlich verschlankt. Sie ist auf das Generalverbot berufsrechtswidriger Werbung beschränkt und beschreibt diese durch unbestimmte Rechtsbegriffe. Auf der Homepage der Apothekerkammer Niedersachsen (www.apothekerkammer-nds.de) wird die Berufsordnung von einem »Berufsrechts- und Werbe-ABC« begleitet und kommentiert.
- 2) Die Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen vom 9. April 2014 tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.
- 3) Die Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen vom 15. April 2020 tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.
- 4) Der jeweils angesprochene Personenkreis bezieht sich auf Apothekerinnen und Apotheker.

(2) ¹Der Apotheker hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. ²Er muss sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von seiner Verantwortung für das Leben und die körperliche Unversehrtheit im Rahmen der Gesundheitsberufe leiten lassen. ³Der Apotheker darf das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Apothekerberuf nicht dadurch verletzen, dass er sich von einem unangemessenen Gewinnstreben bei der Erfüllung seiner Aufgaben beherrschen lässt. ⁴Er hat die Interessen und das Ansehen der Apotheker innerhalb sowie außerhalb seiner Tätigkeit zu wahren.

§ 3 **Rechtstreue**

Der Apotheker ist verpflichtet, sich über die für die Ausübung seines Berufs gelgenden Gesetze, Verordnungen sowie Satzungen und Richtlinien der Apothekerkammer Niedersachsen⁵⁾ zu informieren und die entsprechenden Regelungen sowie Anordnungen der Kammer zu beachten.

§ 4 **Fortbildung**

¹Der Apotheker, der seinen Beruf ausübt, muss sich beruflich fortbilden, um die für seine Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten und weiter zu entwickeln. ²Er muss seine berufliche Fortbildung nachweisen können.

§ 5 **Qualitätssicherung**

¹Der Apotheker hat durch geeignete Maßnahmen die Qualität seiner pharmazeutischen Tätigkeiten zu prüfen und zu sichern. ²Hierzu zählt auch die Teilnahme an Ringversuchen zur Überprüfung der Rezepturqualität und der Blutmesswerte, an Tests zur Kontrolle und Weiterentwicklung der Beratungsqualität in Apotheken, an Qualitätszirkeln sowie die Etablierung und Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems entsprechend der Art und dem Umfang der pharmazeutischen Tätigkeit.

§ 6 **Arzneimittelsicherheit**

(1) ¹Der Apotheker wirkt daran mit, Arzneimittelrisiken zu ermitteln sowie zu erfassen, zu überwachen und abzuwehren (Pharmakovigilanz/Arzneimittelsicherheit). ²Im Rahmen dieser Aufgaben informiert der Apotheker über die laufend bekannt gewordenen, mit der Anwendung der Arzneimittel verbundenen Neben- und Wechselwirkungen und sorgt dafür, dass Patienten, Ärzte und andere Interessierte auf diese Risiken und auf Möglichkeiten ihrer Minderung sowie Abwehr hingewiesen werden. ³Er soll zur Verbesserung der Pharmakovigilanz Patienten anregen, über unerwünschte Wirkungen von Arzneimitteln zu sprechen und diese zu melden. ⁴Der Apotheker hat unbeschadet spezieller Meldepflichten seine Feststellungen und Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Apotheker erfüllt unverzüglich die Aufgaben, die sich aus dem zur Abwehr von Arzneimittelrisiken aufgestellten Alarmplan ergeben.

5) Im Folgenden Kammer genannt.

§ 7
Haftpflichtversicherung

Der selbstständig tätige Apotheker ist verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern.

**2. Teil
Berufspflichten gegenüber Patienten**

§ 8
Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) ¹Der Apotheker ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auf alle Vorkommnisse, die dem Apotheker in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit bekannt werden und gilt über den Berufswechsel und die Berufsaufgabe hinaus fort.

(2) Der Apotheker hat alle unter seiner Leitung tätigen Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren, sie ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten und anzuhalten.

(3) Der Apotheker darf unbeschadet der gesetzlichen Aussage- und Anzeigepflichten die der Verschwiegenheit unterliegenden Tatsachen nur mitteilen, soweit der Betroffene ihn von der Schweigepflicht entbunden hat oder die Offenbarung zum Schutz eines höherrangigen Rechtsgutes erforderlich ist.

(4) Der Apotheker darf patientenbezogene Daten nur mit einer schriftlichen Einwilligung des Betroffenen erheben, speichern, nutzen sowie an Dritte weitergeben, sofern nicht gesetzliche Vorschriften Ausnahmen zulassen oder fordern.

§ 9
Information und Beratung

(1) ¹Der Apotheker hat Patienten und andere Kunden sowie die zur Ausübung der Heilkunde, Tierheilkunde oder Zahnheilkunde berechtigten Personen über Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte hinreichend zu beraten und zu informieren. ²Die Information und Beratung über Arzneimittel muss insbesondere Aspekte der Arzneimittelsicherheit berücksichtigen sowie die sachgerechte Anwendung des Arzneimittels umfassen. ³Der Apotheker hat auch über eventuelle Nebenwirkungen oder Wechselwirkungen, die sich aus den Angaben auf der Verschreibung und den Angaben des Patienten oder Kunden ergeben sowie über die sachgerechte Aufbewahrung oder Entsorgung des Arzneimittels zu informieren und zu beraten, soweit dies erforderlich ist. ⁴Er hat bei Patienten und anderen Kunden gewissenhaft zu ermitteln, inwieweit diese gegebenenfalls weiteren Informations- und Beratungsbedarf haben und ihnen eine entsprechende Beratung anzubieten. ⁵Im Falle der Selbstmedikation ist auch festzustellen, ob das gewünschte Arzneimittel zur Anwendung bei der vorgesehenen Person geeignet erscheint oder in welchen Fällen anzuraten ist, gegebenenfalls einen Arzt aufzusuchen. ⁶Die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend bei apothekenpflichtigen Medizinprodukten.

(2) Bei der Beratung von Patienten und anderen Kunden hat der Apotheker Vertraulichkeit zu gewährleisten.

(3) ¹Der Apothekenleiter muss einschlägige Informationen bereitstellen, um Patienten und anderen Kunden zu helfen, eine sachkundige Entscheidung zu treffen, auch in Bezug auf Behandlungsoptionen, Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit der von ihm erbrachten Leistungen. ²Er muss ferner klare Rechnungen und Preisinformationen sowie Informationen über den Erlaubnis- oder Genehmigungsstatus der Apotheke, den Versicherungsschutz oder andere Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf seine Berufshaftpflicht bereitstellen.

(4) Werden Arzneimittel an Kinder abgegeben, hat der Apotheker durch besondere Vorkehrungen einem Arzneimittelfehlgebrauch vorzubeugen.

§ 10
Heilkunde

(1) ¹Dem Apotheker ist untersagt, Heilkunde an Menschen und Tieren auszuüben, soweit ihm dies gesetzlich nicht ausnahmsweise erlaubt ist. ²Keine heilkundlichen Leistungen sind die Beratung von Patienten, soweit sie zur Ausübung des Berufs erforderlich ist, sowie Leistungen erster Hilfe in Fällen dringender Gefahr.

(2) ¹Bei analytischen Dienstleistungen darf der Apotheker dem Patienten Mess- und Referenzwerte mitteilen, sofern kein konkreter Krankheitsbezug hergestellt wird. ²Stellt der Apotheker Abweichungen von den Normwerten fest, hat er den Besuch eines Arztes zu empfehlen.

§ 11
Verbot unsachlicher Einflussnahme

(1) Vereinbarungen, Absprachen und schlüssige Handlungen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von verschreibungen oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne vollständige Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben oder zur Folge haben können, sind unzulässig, sofern das Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

(2) Der Apotheker darf nicht daran mitwirken, die freie Wahl der Apotheke einzuschränken oder zu behindern, insbesondere alte, kranke und behinderte Menschen zu beeinflussen.

(3) ¹Dem Apotheker ist es vorbehaltlich gesetzlich abweichender Regelungen nicht gestattet, Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck entsteht, dass die bei der Ausübung seines Berufs geschuldete fachliche Unabhängigkeit beeinflusst wird. ²Eine Beeinflussung ist nicht anzunehmen, wenn der Wert der Zuwendung geringfügig ist.

§ 12
Dienstbereitschaft

¹Der Apothekeninhaber hat die ordnungsgemäße Dienstbereitschaft seiner Apotheke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Kammer zu gewährleisten

und den Patienten die erforderliche Hilfe zu leisten.² Er hat insbesondere Arzneimittel in einer Art und Menge zu bevoorraten, die während der Dienstbereitschaft erfahrungsgemäß gebraucht werden.³ Kann der dienstbereite Apotheker das erforderliche Arzneimittel nicht abgeben, hat er dem Patienten die notwendige und zumutbare Hilfe zu leisten, das Arzneimittel zu erhalten oder andere geeignete Maßnahmen der Hilfestellung zu treffen.

3. Teil Berufspflichten gegenüber Dritten

§ 13

Verantwortlichkeiten für Mitarbeiter

¹Der selbstständig tätige Apotheker hat die Mitarbeiter nach ihren beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einzusetzen und zu beaufsichtigen. ²Er hat die mit dem Mitarbeiter vereinbarten wesentlichen Vertragsbedingungen nach den gesetzlichen Anforderungen schriftlich niederzulegen. ³Die Mitarbeiter sollen Gelegenheit erhalten, sich fortzubilden, um die für die Ausübung ihres Berufs erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten und weiter zu entwickeln.

§ 14

Ausbildung von Mitarbeitern

¹Beschäftigt der selbstständig tätige Apotheker Auszubildende, hat er die wesentlichen Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses nach den gesetzlichen Anforderungen in einem Berufsausbildungsvertrag schriftlich niederzulegen. ²Die Tätigkeit des Auszubildenden in der Apotheke muss auf die Erreichung des Ausbildungsziels gerichtet sein. ³Konflikte sollen gütlich mit Hilfe der Ausbildungsberater der Kammer beigelegt werden.

§ 15

Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen

Der Apotheker hat Gutachten, Zeugnisse und sonstige Bescheinigungen mit der im Rechtsverkehr erforderlichen Sorgfalt auszustellen.

§ 16

Kooperative Zusammenarbeit

- (1) Der Apotheker soll zur gegenseitigen Information über Arzneimittel und Fragen des Arzneimittelrechts mit Ärzten und anderen Personen sowie Institutionen im Gesundheitswesen zusammen arbeiten.
- (2) Apotheker sind unter Beachtung der arzneimittel- und apothekengesetzlichen Vorgaben zur gegenseitigen Hilfe bei der Sicherung der Arzneimittelversorgung verpflichtet.

**§ 17
Kollegialität**

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, sich den Angehörigen seines Berufs und anderer Heilberufe sowie dem Personal von Einrichtungen des Gesundheitswesens und der sozialen Betreuung gegenüber kollegial zu verhalten.

(2) Ist der Apotheker der Auffassung, ein Kollege verstöße gegen seine Berufspflichten, soll er ihn vertraulich darauf hinweisen, wenn nicht Interessen der Patienten oder eigene Interessen eine Reaktion in anderer Weise erfordern.

**§ 18
Pflichten gegenüber der Kammer**

¹Der Apotheker hat der Kammer unaufgefordert und unverzüglich die nach dem Gesetz erforderlichen Angaben zu machen und entsprechende Änderungen anzuzeigen. ²Er hat der Kammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Auskünfte vollständig zu erteilen und auf Verlangen Urkunden vorzulegen.

**4. Teil
Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung**

**§ 19
Berufsrechtswidrige Werbung**

(1) Der Apotheker hat Wettbewerbshandlungen zu unterlassen, soweit sie berufsrechtswidrig sind.

(2) Berufsrechtswidrig sind Wettbewerbshandlungen, die

1. nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Heilmittelwerbegesetzes und anderer wettbewerbsbezogener Vorschriften verboten sind,
2. der besonderen Verantwortung des Apothekers für das öffentliche Gesundheitswesen mit den hieraus folgenden Anforderungen für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie dem entgegengesetzten Vertrauen der Bevölkerung nicht gerecht werden, insbesondere nach Inhalt, Form und Häufigkeit übertrieben sind oder auch einen Arzneimittelfehlgebrauch begünstigen.

(3) Der Apotheker darf nicht daran mitwirken, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst verboten ist.

**§ 20
Werbung mit Bezeichnungen und Qualifikationen**

¹Der Apotheker hat ungemessene, unwahre sowie irreführende Selbstanpreisungen zu unterlassen. ²Er darf weitere, neben seiner Berufsbezeichnung »Apotheker« erworbene Bezeichnungen sowie sonstige Qualifikationen nicht in einem sachwidrigen Zusammenhang führen. ³Die nach der Weiterbildungsvorschrift erworbenen Bezeichnungen sowie weitere von der Kammer testierte Qualifikationen dürfen nur nach den entsprechenden Vorgaben der Kammer geführt werden.

5. Teil Schlussbestimmungen

§ 21 Anwendbarkeit der Berufsordnung

Diese Berufsordnung gilt über die Mitglieder der Kammer hinaus auch für Berufsan gehörige, die im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Beruf nur gelegentlich oder vorübergehend in Niedersachsen aus üben, ohne eine berufliche Niederlassung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Kammer bezirk zu haben.

§ 22 Inkrafttreten

¹Diese Berufsordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem sie im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Niedersachsen bekannt gemacht wird. ²Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 19. November 1993 in der Fassung vom 19. November 1997 (Mitteilungsblatt 3/1998, S. 75) außer Kraft.

B

C

C. Apothekenbetrieb

**I. Apothekenrecht (Apothekengesetz),
Ordnungswidrigkeiten, öffentliche Sicherheit
und Ordnung**

a) Gebühren (Apotheken, Apothekerinnen und Apotheker)

- Gesetz über das Apothekenwesen
 - Apothekenbesichtigungen
 - Apothekenbetriebsordnung
 - Bundes-Apothekenordnung

C

Siehe G III

**b) Niedersächsisches Gesetz
über Pflichten von Gesundheitsdienstleisterinnen und
Gesundheitsdienstleistern
(NGesDPG)¹⁾**

Vom 19. März 2015
(Nds. GVBl. S. 36)

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) ¹⁾Dieses Gesetz gilt für die Gesundheitsversorgung in Niedersachsen unabhängig davon, wie diese organisiert, erbracht oder finanziert wird. ²⁾Es gilt nicht für

1. Dienstleistungen im Bereich der Langzeitpflege, deren Ziel darin besteht, Personen zu unterstützen, die auf Hilfe bei routinemäßigen, alltäglichen Verrichtungen angewiesen sind,
2. die Zuteilung von und den Zugang zu Organen zum Zweck der Organtransplantation und
3. öffentliche Impfprogramme gegen Infektionskrankheiten, die ausschließlich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung dienen und mit gezielten Planungs- und Durchführungsmaßnahmen verbunden sind.

(2) Dieses Gesetz gilt auch nicht, soweit Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleistern durch andere Rechtsvorschriften inhaltsgleiche oder weitergehende Informationspflichten oder Pflichten zur Absicherung von Schadenersatzansprüchen auferlegt werden.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Gesundheitsversorgung im Sinne dieses Gesetzes sind Gesundheitsdienstleistungen, die von Angehörigen der Gesundheitsberufe gegenüber Patientinnen und Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, einschließlich der Verschreibung, Abgabe und Bereitstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten.

(2) ¹⁾Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister im Sinne dieses Gesetzes sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen, die berechtigt sind, Gesundheitsdienstleistungen persönlich oder durch bei ihnen beschäftigten

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (Abl. EU Nr. L 88 S. 45), geändert durch Artikel 6 der Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (Abl. EU Nr. L 353 S. 8).

tigte Personen zu erbringen. ²Beschäftigte sind keine Gesundheitsdienstleisterinnen oder Gesundheitsdienstleister.

(3) Im Übrigen gelten auch für die Bestimmung der Begriffe »Angehörige oder Angehöriger der Gesundheitsberufe«, »Patientin oder Patient«, »Arzneimittel«, »Medizinprodukt« und »Verschreibung« die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. EU Nr. L 88 S. 45), geändert durch Artikel 6 der Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8).

§ 3 **Informationspflichten**

(1) ¹Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister haben auf Nachfrage einschlägige Informationen bereitzustellen, um den jeweiligen Patientinnen und Patienten zu helfen, eine sachkundige Entscheidung über die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen zu treffen. ²Insbesondere sind leicht nachvollziehbare Informationen über

1. Behandlungsoptionen sowie die Verfügbarkeit, die Qualität, die Sicherheit und die Preise ihrer angebotenen Gesundheitsdienstleistungen,
2. ihren Zulassungs- oder Registrierstatus und
3. ihren Versicherungsschutz oder andere Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Haftpflicht (§ 4)

bereitzustellen. ³Rechnungen der Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister müssen leicht nachvollziehbar sein.

(2) Soweit Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister den in Deutschland ansässigen Patientinnen und Patienten bereits Informationen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zur Verfügung stellen, sind sie nicht verpflichtet, Patientinnen und Patienten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausführlichere Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 **Absicherung von Schadenersatzansprüchen**

Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister müssen zur Deckung der Schäden, die durch eine Tätigkeit im Rahmen der Gesundheitsversorgung entstehen können, gegen Haftpflichtansprüche versichert oder durch eine Garantie oder ähnliche Regelung, die im Hinblick auf ihren Zweck gleichwertig oder im Wesentlichen vergleichbar und nach Art und Umfang angemessen ist, abgesichert sein.

§ 5 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**c) Verordnung
über sachliche Zuständigkeiten
für die Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten
(ZustVO-OWi)**

Vom 17. November 2014
(Nds. GVBl. S. 311),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2018
(Nds. GVBl. S. 128)

– Auszug –

**§ 1
Regelzuständigkeit**

(1) Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit richtet sich nach den Absätzen 2 bis 4, soweit in den §§ 2 bis 7 nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (2) Besteht die Zu widerhandlung darin, dass jemand
1. ohne die erforderliche Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonst zulassende Verwaltungsentscheidung gehandelt hat,
 2. einem Verwaltungsakt oder einer Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt zuwidergehandelt hat oder
 3. den Erlass eines Verwaltungsaktes unter Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften herbeigeführt hat,

so ist die für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständige Behörde zuständig.

(3) Besteht die Zu widerhandlung darin, dass jemand eine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt hat, so ist die zur Entgegennahme der Mitwirkungshandlung zuständige Behörde zuständig. Zu den Mitwirkungspflichten gehören insbesondere Auskunfts-, Anzeige-, Mitteilungs-, Erklärungs-, Duldungs- und Meldepflichten.

(4) Liegt weder ein Fall des Absatzes 2 noch des Absatzes 3 vor, so ist die Behörde zuständig, die die Einhaltung der Vorschrift zu überwachen hat, gegen die sich die Zu widerhandlung richtet.

§§ 2-7

...

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 4. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 208), außer Kraft.

**d) Verordnung
über Zuständigkeiten auf verschiedenen
Gebieten der Gefahrenabwehr
(ZustVO-SOG)**

Vom 18. Oktober 1994
(Nds. GVBl. S. 457),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2019
(Nds. GVBl. S. 33)

– Auszug –

§ 1
(gestrichen)

§ 2

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für
1.-4.
5. die Aufgabe nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs** in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975), soweit nicht nach § 6d Nrn. 9 bis 10, 16 bis 18, 20 bis 23, 26, 29 und 31 das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständig ist und soweit es nicht um die Schlachtier- und Fleischuntersuchung oder die Untersuchung auf Trichinen in öffentlichen Schlachthöfen geht,
- 5a. die Zulassung von Ausnahmen nach § 68 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nrn. 2 und 4 des **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs**,
- 6.-11.
12. die Überwachung nach § 64 des **Arzneimittelgesetzes** (AMG) in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222), von
- Betreiben des Einzelhandels einschließlich des Versandhandels, mit Ausnahme von Apotheken,
 - Betreiben des Großhandels, soweit diese ausschließlich Großhandel treiben mit den in § 51 Abs. 1 Halbsatz 2 AMG genannten, für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegebenen Arzneimitteln oder mit Gasen für medizinische Zwecke, und
 - Personen, die Arzneimittel berufs- oder gewerbsmäßig bei Tieren anwenden, ohne Tierärztin oder Tierarzt zu sein,
13. (gestrichen)

Seite 2

14. ...

15. die Überwachung der nach § 10a des **Betäubungsmittelgesetzes** in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1999), erlaubten Drogenkonsumräume, wobei der Region Hannover diese Zuständigkeit gegenüber der Landeshauptstadt Hannover vorbehalten wird,
16. die Beglaubigung von Bescheinigungen für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung nach Artikel 75 des **Übereinkommens durch Durchführung des Übereinkommens von Schengen** vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. EG Nr. L 239 vom 22. September 2000, S. 19), in der jeweils geltenden Fassung, wobei der Region Hannover diese Zuständigkeit gegenüber der Landeshauptstadt Hannover vorbehalten wird,

17.-18. ...

§ 3

...

§ 4

...

§ 5

...

§ 6
(gestrichen)§ 6a
(gestrichen)

§ 6b

...

§ 6c
(gestrichen)

§ 6d

Das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zuständig für

1. die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 58a und § 58b Abs. 1 und 2, die Aufgaben nach § 58c Abs. 1, 2 und 5 und § 58d Abs. 3 und 4 des **Arzneimittelgesetzes** (ÄMG)

- und die mit diesen Aufgaben verbundene Überwachung nach § 64 Abs. 1 AMG und die Überwachung der Aufzeichnungen nach § 58d Abs. 1 Nr. 2 AMG,
2. die Überwachung der tierärztlichen Hausapothen nach den §§ 64 bis 69 des AMG,
 3. gestrichen
 4. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 73 Abs. 3 Satz 4 AMG,
 5. die Aufgaben nach § 59 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 AMG sowie die Entgegennahme von Anzeigen über die klinische Prüfung von Tierarzneimitteln nach § 67 AMG,
 6. die Kontrolle der Erfüllung der Nachweispflichten nach § 59c AMG,
 7. die Aufgaben nach den §§ 19 und 22 des **Betäubungsmittelgesetzes**, nach § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 4, § 13 Abs. 3 Satz 3 der **Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung** vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1999), sowie nach § 5 der **Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung** vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1425), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2011 (BGBl. I S. 1754), soweit Tierärztinnen, Tierärzte oder Tierkliniken betroffen sind,
 8. die Aufgaben nach dem **Heilmittelwerbegesetz** in der Fassung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108), soweit die Werbung Tierarzneimittel betrifft,
 9. ...
 - 9a. ...
 - 9b. ...
 10. die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie der Untersuchung auf Trichinen in pharmazeutischen Betrieben und Einrichtungen, die mit den in § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Nr. 16 der **Tierimpfstoff-Verordnung** vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388), genannten Erregern arbeiten,
 - 11.-15. gestrichen
 16. folgende Aufgaben nach dem **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch**:
 - a) die Überwachung der Verbote für die Werbung mit Ausnahme der produktbegleitenden Werbung, auch bezüglich der nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen,
 - b) die Überwachung von Futtermitteln, auch bezüglich der nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen,
 - c) die amtliche Beobachtung als Voraussetzung für die Zulassung von Ausnahmen nach § 68 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1,
 - d) die Zulassung von Ausnahmen nach § 69 Sätze 1 und 2 Nr. 2 sowie die Zulassung von Stoffen nach § 69 Satz 2 Nr. 1,
 17. ...
 18. die Zulassung von privaten Sachverständigen nach § 1 der **Gegenproben-Verordnung** vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2013 (BGBl. I S. 3918),
 19. gestrichen

20. die Genehmigung zur Herstellung von Nitritpökelsalz nach § 5 Abs. 5 der **Zusatzstoff-Verkehrsverordnung** vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. März 2011 (BGBl. I S. 530),
21. die Genehmigung zur Herstellung von jodierten Kochsalzersatz, diätetischen Lebensmitteln mit einem Zusatz von Jodverbindungen oder diätetischen Lebensmitteln, die zur Verwendung als bilanzierte Diät bestimmt sind, nach § 11 Abs. 1 der **Diätverordnung** in der Fassung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Februar 2014 (BGBl. I S. 218),
22. die Anerkennung von natürlichem Mineralwasser nach § 3 Abs. 1 und die Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für Quellen für natürliches Mineralwasser nach § 5 Abs. 1 der **Mineral- und Tafelwasser-Verordnung** vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2762),
23. ...
24. ...
- 25.-28. gestrichen
- 29.-31. ...

§ 6e

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

- Braunschweig für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig und Göttingen,
- Hannover für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover und Hildesheim,
- Lüneburg für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Celle, Cuxhaven und Lüneburg,
- Oldenburg für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden, Oldenburg und Osnabrück

sind zuständig für

1. die Aufgaben nach dem **Arzneimittelgesetz** (AMG) und nach den aufgrund von § 54 AMG erlassenen Betriebsordnungen sowie die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Betriebsverordnungen, soweit nicht die Apothekerkammer Niedersachsen nach § 1 Nr. 2 Buchst. c und d der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe vom 25. November 2004 (Nds. GVBl. S. 516), das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach § 6d Nrn. 1, 2 und 4 bis 6 oder die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Nr. 12 zuständig sind,
2. die Aufgaben nach dem **Transfusionsgesetz** vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1752), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),
3. die Aufgaben nach dem **Heilmittelwerbegesetz** und die Aufgaben nach dem **EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz** vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), soweit die Werbung nicht Tierarzneimittel betrifft,
4. die Aufgaben nach dem **Medizinproduktegesetz** in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), geändert durch Artikel 109 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), sowie nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

§ 6f
(gestrichen)

§ 6g

...

§ 7

§ 55 Nds. SOG sowie entsprechende spezialgesetzliche Vorschriften über die Zuständigkeit zum Erlaß von Verordnungen bleiben unberührt.

§ 8

...

C

II. Aufsicht

a) Die amtliche Besichtigung von Apotheken

C